

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 20 Abs. 3; BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 AZR 752/76

Urteil des BAG vom 16. Januar 1979 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 752/76

5 Sa 124/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. Januar 1979

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. September 1976 - 5 Sa 124/76 - aufgehoben.
 2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 16. September 1975 - 3 Ca 359/75 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
 3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1968 bei der Beklagten als Lagerarbeiter beschäftigt. Er erhielt im Februar 1975 einen Stundenlohn in Höhe von 8,51 DM (brutto).

Anlässlich der Betriebsratswahl 1975 wurde der Kläger in den aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand berufen, dem als Vorsitzender der damalige Betriebsratsvorsitzende angehörte. Der Kläger war zuvor noch nicht Mitglied eines Wahlvorstandes gewesen, vor vielen Jahren jedoch einmal Betriebsratsmitglied.

Aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats nahmen der Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Kläger am 20. Februar 1975 an einem von der IG Metall -Verwaltungsstelle Heilbronn- veranstalteten "Schulung zur Durchführung der Betriebsratswahl 1975 " teil. Nach dem Einladungsschreiben wurden folgende Themen behandelt:

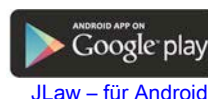
- Vorbereitung und Durchführung der Wahl, § 18 BetrVG
- Wahlanfechtung , § 19 BetrVG
- Wahlschutz und Wahlkosten, § 20 BetrVG
- gesamte Wahlordnung.

Die Beklagte zahlte zwar dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes den anlässlich der Teilnahme an dieser Veranstaltung entstandenen Verdienstausschlag, weigerte sich aber, dem Kläger den Lohn für diese Zeit zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat vorgetragen, das Wahlverfahren zur Wahl des Betriebsrats sei an sich ungewöhnlich kompliziert; er habe sich im Wahlverfahren überhaupt nicht ausgekannt. Immerhin seien bei der Wahl zum Betriebsrat im Jahre 1972 ganz erhebliche, eine Wahlanfechtung begründende Verfahrensmängel aufgetreten; bei der im Jahre 1975 anstehenden Neuwahl habe es gegolten, solche schwerwiegende Verfahrensfehler zu vermeiden; das habe aber eine fachkundige Information über das Wahlrecht, die Wahlordnung und über seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Wahlvorstandes vorausgesetzt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 27,66 DM (brutto) nebst 4 % Zinsen aus dem entsprechenden Nettobetrag seit 15. März 1976 zu verurteilen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die zugelassene Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Verfahrensziel weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. In formeller Hinsicht ergeben sich keine Bedenken. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft und auch sonst zulässig. Die Vorinstanzen haben richtig im Urteilungsverfahren entschieden, weil hier ein über § 20 Abs. 3 S. 2 BetrVG vermittelter, auf § 611 BGB gegründeter Zahlungsanspruch auf Arbeitsvergütung geltend gemacht wird.

II. Die Revision der Beklagten ist auch begründet. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers mit der Begründung bejaht, bei der Teilnahme des Klägers an der Schulungsveranstaltung habe es sich um die "Betätigung im Wahlvorstand" i.S. des § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG gehandelt. Der Teilnahme des Klägers an der Schulungsveranstaltung sei ein Betriebsratsbeschuß vorangegangen. Unwidersprochen sei geblieben, daß bei der vorangegangenen Wahl im Jahre 1972



- 4 -

schwerwiegende Verstöße gegen das Wahlrecht vorgekommen waren, die es bei der im Jahre 1975 bevorstehenden Wahl zu vermeiden gegolten habe. Jedenfalls im Falle des Klägers sei eine intensive Befassung mit den Vorschriften des Wahlrechts notwendig gewesen, solle seine Funktion nicht zur Statistenrolle degradiert, sondern aktiviert werden. Jedes Wahlvorstandsmitglied solle aufgrund eigener vorhandener Kenntnis den gesamten Wahlvorgang in gesetzeskonformer Weise mit betreiben helfen und in der Lage sein, zu überwachen und zu überprüfen, ob sich die Tätigkeit anderer Wahlvorstandsmitglieder mit den komplizierten Gesetzesvorschriften im Einklang befinde.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Zuzustimmen ist zwar dem Landesarbeitsgericht darin, daß auch eine Schulung über die Durchführung der Betriebsratswahl zu den vom Arbeitgeber zu ersetzenden Kosten der Wahl gehören kann, dieser damit auch nicht berechtigt ist, bei Versäumnis von Arbeitszeit, die durch eine solche Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, das Arbeitsentgelt des Wahlvorstandsmitglieds zu mindern.

Die Ausführungen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit der Teilnahme des Klägers an der Schulung darlegt, sind aber nicht geeignet, den Lohnanspruch des Klägers zu rechtfertigen. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt allenfalls, daß der Arbeitnehmer, der als Wahlvorstandsmitglied tätig werden will, über gewisse Kenntnisse verfügen, aber nicht, daß er diese notwendig durch eine Schulung erwerben muß. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits mehrfach entschieden (BAG AP Nrn. 1, 3, 4, 5 zu § 20 BetrVG 1972), daß grundsätzlich weder die Wahl zum Mitglied des Wahlvorstandes noch die erforderliche Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung für sich allein ein ausreichender

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anlaß sind, die Teilnahme an der von der Gewerkschaft veranstalteten Schulung und damit die Versäumnis von Arbeitszeit zu rechtfertigen. Ein zwingender Grund, von dieser Auffassung abzuweichen, ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich.

Mit dem Ersten Senat (vgl. z.B. AP Nrn. 3 und 4 zu § 20 BetrVG 1972) ist davon auszugehen, daß das Amt als Wahlvorstandsmitglied grundsätzlich zeitlich und thematisch begrenzte und von vornherein überschaubare Aufgaben mit sich bringt. Das führt dazu, daß das Wahlvorstandsmitglied bei auftretenden Zweifelsfragen zunächst versuchen muß, sich selbst durch Rückfragen bei den anderen Mitgliedern des Wahlvorstands, gegebenenfalls auch bei anderen Betriebsratsmitgliedern zu informieren. Hier bestand für den Kläger die Möglichkeit, sich an den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu wenden. Dagegen läßt sich mit dem Landesarbeitsgericht auch nicht anführen, daß jedes Mitglied des Wahlvorstands seine Aufgaben selbst verantwortlich durchführen müsse. Anders als das Betriebsratsmitglied hat sich ein Wahlvorstandsmitglied im wesentlichen lediglich mit der Einhaltung der Formlichkeiten der Wahl zu beschäftigen.

Unter diesen Umständen hätte es eines substantiierten Tatsachenvortrags des Klägers bedurft, aus welchen Gründen trotzdem ein Schulungsbesuch für ihn unumgänglich war. Solche Tatsachen hat der Kläger nicht vorgetragen.

Die Notwendigkeit der Teilnahme folgt auch nicht aus dem Beschluß des Betriebsrats über die Teilnahme an der Schulung, da der Kläger selbst nicht Betriebsratsmitglied war.

Ebenso ist der Vortrag des Klägers unbeachtlich, daß im Jahre 1972 bei der Durchführung der vorangegangenen Wahl schwere Fehler vorgekommen seien. Die Revision weist zu Recht darauf hin, daß einmal der Kläger nicht dargelegt hat, welche Fehler das gewesen sind, zum anderen das



Landesarbeitsgericht auch nicht festgestellt hat,
ob in dem von dem Kläger besuchten Kurs überhaupt
jene Fehler erörtert und Ratschläge zu ihrer Vermeidung
erteilt worden seien.

gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Leinemann
 Linde Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)